Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialverwaltung (SO-BaSVw) der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Vom 27. November 2018

Aufgrund von § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst im Freistaat Sachsen (SächsAVwDSozwDAPO) vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), geändert durch Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBl. S. 724), gibt die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum nachfolgende Studienordnung bekannt:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1	**Allgemeine Regelungen**
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gliederung, Inhalt und Umfang
Abschnitt 2	**Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium**
§ 3	Fachtheoretisches Studium
§ 4	Berufspraktisches Studium
Abschnitt 3	**Qualität des Studiums**
§ 5	Didaktisch-methodisches Grundkonzept
§ 6	Modulbeauftragte
§ 7	Lehrende und Praxisbetreuer
§ 8	Evaluierung und Studienkommission .
Abschnitt 4	**Schlussbestimmung**
§ 9	Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Gliederung, Inhalte und Umfang des Bachelorstudienganges Sozialverwaltung (Studiengang) am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (nachfolgend HSF Meißen genannt), soweit nach der SächsAVwDSozwDAPO nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Gliederung, Inhalt und Umfang

(1) Der Studiengang ist nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsAVwDSozwDAPO in vier Semester fachtheoretisches Studium und zwei Semester berufspraktische Studienzeiten gegliedert. Die Semesterstruktur ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Das Studienangebot ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAVwDSozwDAPO vollständig modularisiert. Für jedes Modul ist vom Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsAVwDSozwDAPO eine Modulbeschreibung zu erstellen. Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen.

(3) Module werden durch Modulprüfungen nach § 15 SächsAVwDSozwDAPO abgeschlossen. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Gleiches trifft für Modulprüfungen zu, die als kumulierte Teilprüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Jedem Modul sind nach § 8 Abs. 2 Satz 5 SächsAVwDSozwDAPO ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ECTS-Leistungspunkte sind das quantitative Maß an durchschnittlichem Arbeitsaufwand, der durch die Studenten für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Der Arbeitsaufwand umfasst die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Erbringung von Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach § 8 Abs. 2 Satz 7 SächsAVwDSozwDAPO einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Gutschrift der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Module erfolgt in vollem Umfang unabhängig von der Note.

(5) Der Arbeitsaufwand der Studenten beträgt für die Präsenzveranstaltungen und Prüfungen des fachtheoretischen Studiums maximal 1 800 Zeitstunden, für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für alle Arten des Selbststudiums einschließlich der Erstellung von Haus- und Projektarbeiten 1 500 Zeitstunden und für die Erstellung der Bachelorarbeit 300 Zeitstunden. Der Arbeitsaufwand für das berufspraktische Studium beträgt 1 800 Zeitstunden.

(6) Die Modulfolge, die Form der Modulprüfung und die für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Studienordnung ist. Die Einhaltung der Modulfolge sichert den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAVwDSozwDAPO.

(7) Die Aufteilung des Erholungsurlaubes auf die Semester wird für alle Studenten verbindlich von der HSF Meißen im Benehmen mit den Einstellungsbehörden festgelegt. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Im fachtheoretischen Studium kann der Fachbereichsleiter Urlaub nur in Ausnahmefällen genehmigen. Urlaub, der von den Studenten während des berufspraktischen Studiums genommen wird, ist bei den jeweiligen Ausbildungsstellen zu beantragen und wird von diesen genehmigt.

Abschnitt 2
Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

§ 3
Fachtheoretisches Studium

(1) Das Fachtheoretische Studium wird am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der HSF Meißen durchgeführt. Es umfasst 17 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie ein Wahlpflichtmodul mit dem Thema „Leistungen für Familien" oder

„Soziales Entschädigungsrecht". Für jedes Wahlpflichtmodulthema legt der Fachbereichsleiter eine Mindestteilnehmerzahl fest. Die Studenten entscheiden sich bis zum Ablauf einer vom Fachbereichsleiter vorgegebenen Frist für ein Wahlpflichtmodulthema. Machen sie hiervon nicht fristgerecht Gebrauch oder entfällt ein Thema aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, werden die Studenten vom Fachbereichsleiter einem Thema zugewiesen. Das Gleiche gilt, wenn es der HSF Meißen nicht gelingt ein gewähltes Modul personell abzusichern.

(2) Im Prozess der zu entwickelnden Fachkompetenzen eignen sich die Studenten Schlüsselqualifikationen an.

Im Bereich der Methodenkompetenz sind das insbesondere
a) wissenschaftliche Arbeitsmethoden, u. a. die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen sowie zur analytischen Problemlösung,
b) juristische Arbeitsmethoden (Auslegungsmethoden und rechtliche Gestaltung),
c) Falllösungstechnik,
d) die Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen),
e) Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie
f) Präsentations- und Moderationstechniken.

Im Bereich der Sozialkompetenz werden insbesondere die
g) Teamfähigkeit,
h) Kommunikationsfähigkeit,
i) Kritik- und Konfliktfähigkeit,
j) Stressbewältigung und
k) Eigenverantwortung

der Studenten gefördert.

(3) Die zu entwickelnden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die in diesem Zusammenhang zu vermittelnden Inhalte sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

(4) Modulprüfungen sind im fachtheoretischen Studium nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 17 bis 19 SächsAVwDSozwDAPO als Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektleistungen, Hausarbeiten und Rollenspiele zu erbringen. Die Bachelorarbeit ist nach § 20 Abs. 1 bis 4 SächsAVwDSozwDAPO zu erstellen und nach § 20 Abs. 6 SächsAVwDSozwDAPO zu verteidigen.

(5) Durch die Klausuren soll festgestellt werden, ob die Studenten die Lernziele des Moduls erreicht haben. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(6) Mündliche Modulprüfungen sind im fachtheoretischen Studium nach § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsAVwDSozwDAPO als Prüfungsgespräche durchzuführen. In Prüfungsgesprächen sollen die Studenten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und beantworten können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studenten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(7) Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. Projektarbeiten behandeln interdisziplinäre Fragestellungen. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie, bezogen auf diese Fragestellungen, Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch die Arbeit an Projekten und die Anfertigung von Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert. Themenvorschläge für eine Projektarbeit sind von den Studenten spätestens zwei Monate nach Beginn des vierten Semesters bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

(8) Hausarbeiten beinhalten eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) In Rollenspielen nach § 19 Abs. 5 SächsAVwDSozwDAPO sollen die Studenten nachweisen, dass sie unter Einsatz der erworbenen Qualifikationen in der Lage sind, in bürger- oder mitarbeiteradäquater Weise zu rechtlich einwandfreien Lösungen zu gelangen. Die Prüfer beurteilen in dieser Situation auch, ob die Studenten über geeignete, der Situation angemessene Strategien der Problemlösung verfügen.

(10) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. In der Verteidigung der Bachelorarbeit weisen die Studenten nach, dass sie in der Lage sind, problembezogene Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen ihrer Bachelorarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. Das Thema der Bachelorarbeit schlagen die Studenten ohne Rechtsanspruch auf Zulassung bis spätestens zwei Monate nach Beginn des fünften Semesters vor. Für das Zulassungsverfahren legen die Studenten dem Prüfungsausschuss mit dem Themenvorschlag Arbeitshypothesen und eine Einverständniserklärung eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachhochschullehrers vor. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss zugelassen und von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Beginn der Bearbeitungszeit ausgegeben. Gleichzeitig wird mitgeteilt, welcher Prüfer vom Prüfungsausschuss zum Betreuer der Bachelorarbeit bestimmt wurde. Studenten, die kein Thema vorgeschlagen haben oder deren Thema nicht zugelassen wurde, teilt der Prüfungsausschuss ein Thema zu. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache jeweils einmal in gedruckter gebundener sowie in digitalisierter Form nach Maßgabe des Satzes 11 bei der Prüfungsbehörde abzugeben. Wird die Abgabefrist durch den Prüfungsausschuss verlängert, verzögert dies den Beginn der nachfolgenden Module nicht. Die Bachelorarbeiten werden in der Bibliothek der HSF Meißen archiviert und den Benutzern nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zugänglich gemacht. Zur Archivierung und Veröffentlichung ist die Bachelorarbeit vom Studenten als nicht änderbare PDF-Dateien über die von der HSF Meißen bestimmte Plattform bereitzustellen. Die Verteidigung ist die letzte Prüfung im Bachelor-Studium. Für eine nach § 23 Abs. 2 SächsAVwDSozwDAPO bestandene Bachelorarbeit und ihre Verteidigung werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 4
Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird bei den Einstellungsbehörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAVwDSozwDAPO und weiteren geeigneten Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 3 SächsAVwDSozwDAPO durchgeführt. Es umfasst fünf Pflichtmodule.

(2) Im berufspraktischen Studium sollen die Studenten vorrangig die im fachtheoretischen Studium erworbenen rechtswissenschaftlichen Fachkompetenzen durch die Bearbeitung von bei den Ausbildungsstellen zu erledigenden Verwaltungsvorgängen anwenden und vertiefen. Daneben erhalten die Studenten die Möglichkeit, ihre im fachtheoretischen Studium erworbenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen anzuwenden.

(3) Im Prozess der Anwendung und Vertiefung bereits erworbener Kompetenzen eignen sich die Studenten weitere für eine Tätigkeit in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erforderliche Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen an, die in der jeweiligen Modulbeschreibung auszuweisen sind. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind in Abhängigkeit von den in einer Organisationseinheit der Ausbildungsstelle konkret zu erledigenden Verwaltungsvorgängen folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

a) Methodenkompetenzen
   Die Studenten
   - können notwendige Informationen recherchieren und bearbeiten,
   - können erworbenes Wissen ordnen und anwenden und auf neue Anwendungsgebiete übertragen,
   - können moderne Informations- und Kommunikationsmedien nutzen,
   - beherrschen die Aktenführung,
   - können Sachverhalte und Arbeitsergebnisse präsentieren,
   - können Bescheide und juristische Gutachten erstellen und
   - beherrschen Techniken der Gesprächsführung und können Gespräche moderieren.

b) Sozialkompetenzen
   Die Studenten
   - verstehen das Handeln der Verwaltung als Dienst am Bürger,
   - können im Team arbeiten,
   - verfügen über Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft,
   - treten den Bürgern wohlwollend gegenüber und
   - können auftretende Konflikte erkennen und an ihrer Lösung konstruktiv mitwirken.

c) Selbstkompetenzen
   Die Studenten
   - sind leistungsbereit, arbeiten sorgfältig und qualitätsbewusst,
   - können die ihnen obliegenden Arbeitsaufgaben organisieren, strukturieren und rechtzeitig erledigen,
   - sind offen für Anregungen und Kritik,
   - sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und
   - können sich adressatengerecht mündlich und schriftlich ausdrücken.

(4) Das berufspraktische Studium ist nach § 9 Abs. 4 und 5 SächsAVwDSozwDAPO zu organisieren und durchzuführen. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

a) Der Schwerpunkt des berufspraktischen Studiums liegt mit mindestens der Hälfte des Arbeitsaufwandes für die Studenten in der Einstellungsbehörde.
b) Für Praktikumsabschnitte außerhalb der Einstellungsbehörde bewerben sich die Studenten unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums beantragen die Studenten bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuer zu benennen und eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle sowie der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die Zuweisung erfolgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsAVwDSozwDAPO durch den Fachbereichsleiter.
c) Die Ausbildungsleiter erstellen mit den Praxisbetreuern für den Studenten einen Plan für das berufspraktische Studium, der mit den Modulbeauftragten abzustimmen ist. Grundlage für diesen Plan sind die Modulbeschreibungen und die Stoffgliederungspläne.

(5) Modulprüfungen werden im berufspraktischen Studium nach § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 5 und 7 SächsAVwDSozwDAPO als Fachgespräche, Rollenspiele und Praxistests durchgeführt. In Fachgesprächen sollen die Studenten zu praxisbezogenen Fragestellungen Probleme benennen, Bearbeitungswege aufzeigen und Lösungen darstellen.

Bei der Bewertung der mündlichen Teile des Praxistests ist die Vortragsweise zu berücksichtigen. Für Rollenspiele gilt § 3 Abs. 9 entsprechend.

(6) Zur Vorbereitung auf die Fachgespräche, Rollenspiele und die Praxistests stellen die Ausbildungsstellen den Studenten einen angemessenen Zeitraum während der Dienstzeit zur Verfügung.

Abschnitt 3
Qualität des Studiums

§ 5
Didaktisch-methodisches Grundkonzept

(1) Das didaktisch-methodische Grundkonzept basiert im fachtheoretischen Studium auf einem abgestimmten System von Lehrgesprächen, verbunden mit Gruppenarbeiten und Rollenspielen sowie Übungen, Konsultationen, Projekten, angeleitetem Selbststudium, Selbststudium und gegebenenfalls Exkursionen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiums werden Lehrinhalte durch Lehrgespräche, Unterweisungen und Praxisübungen unter Anwendung handlungsorientierter Ausbildungsmethoden (Erarbeitung der erforderlichen Kenntnisse, Erstellen des Arbeitsplans, Bearbeitung der Aufgabe, Selbstkontrolle des Ergebnisses, fachorientierte Gespräche mit Praxisbetreuern) vermittelt.

(2) Lehrgespräche vermitteln im Diskurs mit den Studenten in einer zusammenhängenden Darstellung Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie verdeutlichen die Verflechtungen der Wissenschaftsdisziplinen untereinander. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff aus interdisziplinärer Sicht. Gruppenarbeiten ermöglichen die gemeinsame Erarbeitung von Aufgaben und die Präsentation der Ergebnisse. Rollenspiele sind simulierte Situationen, in denen die Studenten eine Rolle übernehmen und selbst handelnd beratend oder entscheidend tätig werden.

(3) Übungen dienen der weiteren Wissensvermittlung, vorrangig jedoch der Wissensvertiefung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Schulung der Fachmethodik. Die Übungen sind so konzipiert, dass im Rahmen einer Präsenzphase oder als Vorbereitung im Selbststudium Aufgabenstellungen und Fallbeispiele einzeln oder im Team gelöst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt und diskutiert.

(4) Bei einer Konsultation trägt der Student einem Lehrenden im Selbststudium erarbeitete Ergebnisse oder Teilergebnisse vor. Der Lehrende würdigt diese kritisch und gibt dem Studenten Hinweise bezüglich des weiteren Selbststudiums.

(5) Ein Projekt ist die eigenständige Bearbeitung einer interdisziplinären Problemstellung. Dabei werden Aufgabenstellungen lösungsorientiert mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet, vertieft und die Ergebnisse präsentiert.

(6) Angeleitetes Selbststudium dient der selbstständigen Lösung einer klar umrissenen Aufgabe in einer bestimmten Zeit. Sie kann individuell oder in einer Lerngruppe gelöst werden. Der Lehrende unterstützt bei Bedarf die Studenten und ist Ansprechpartner bei Problemstellungen. Die Selbstbestimmung des eigenen Lernprozesses in einem vorgegebenen thematischen und zeitlichen Rahmen steht im Vordergrund.

(7) Mit dem Selbststudium bereiten die Studenten die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen vor bzw. nach. Es dient der Erarbeitung, Aneignung, Vertiefung und Anwendung von Wissen sowie methodischer Kenntnisse. Das Selbststudium wird in geeigneten Fällen durch internetbasierte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie weitere elektronische Medien unterstützt.

(8) Exkursionen dienen dem Kennenlernen von Gesetzgebungs- oder Verwaltungsabläufen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen.

(9) Unterweisungen vermitteln im Diskurs mit den Studenten praxisrelevantes Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse im Zusammenhang mit den konkreten beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes.

(10) Praxisübungen sollen die Anwendung des Erlernten ermöglichen. Dabei ist eine intensive Unterstützung durch Praxisbetreuer erforderlich. Berufspraktische Fragestellungen werden einzeln oder im Team bearbeitet. Die Bearbeitung kann ein intensives Aktenstudium beinhalten. Die Ergebnisse können mündlich oder schriftlich dargestellt werden.

§ 6
Modulbeauftragte

Der Fachbereichsleiter benennt für jedes Modul einen Modulbeauftragten. Dieser nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Koordination der Tätigkeit der Lehrenden und Praxisbetreuer im Modul,
2. die Kontrolle der Umsetzung der Modulvorgaben,
3. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Modulinhalte,
4. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Modulprüfung und
5. die Durchführung der fachlichen Studienberatung im Modul.

§ 7
Lehrende und Praxisbetreuer

(1) Im fachtheoretischen Studium obliegt die Lehre dem hauptamtlichen Lehrpersonal. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte mit dem Ziel der engeren Verzahnung von Theorie und Praxis mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betraut werden.

(2) Das Anforderungsprofil für das hauptamtliche Lehrpersonal ergibt sich aus § 8 Abs. 3 S. 2, 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498 i. V. m. § 58 Abs. 4 und 5 und § 74 S. 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes). Lehrbeauftragte werden nach § 9 Abs. 1 des FHMeißenG bestellt. Sie müssen den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 des FHMeißenG entsprechen und mindestens einen akademischen Abschluss einer Fachhochschule oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung in dem zu vertretenden Lehrgebiet sowie Lehrerfahrung sollen vorhanden sein.

(3) Der Anteil der Präsenzveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten betreut werden, soll 30 Prozent der Gesamtlehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(4) Die Einstellungsbehörden bestellen aus dem Kreis der Bediensteten eine geeignete Person zum Ausbildungsleiter. Berufserfahrung und Erfahrung in der Ausbildung sollen vorhanden sein. Dieser betreut die Studenten während des berufspraktischen Studiums und stellt zusammen mit den Modulbeauftragten den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Studienzeiten sicher.

(5) Während des berufspraktischen Studiums werden die Studenten von einem nach § 9 Abs. 5 SächsAVwD-SozwDAPO beauftragten Praxisbetreuer angeleitet. Der Fachbereichsrat wird über die von den Ausbildungsstellen beauftragten Praxisbetreuer in Kenntnis gesetzt.

(6) Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen HSF Meißen und den Ausbildungsstellen sollen die Studienziele und -inhalte mit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis abgestimmt werden. Die hauptamtlichen Fachhochschullehrer und die Lehrbeauftragten der HSF Meißen unterstützen die Ausbildungsstellen und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter durch

a) Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,
b) Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und Praxis, u. a. Empfehlungen zur Erstellung von Studienplänen durch die Praxisbetreuer, zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten im jeweiligen Praxismodul,
c) Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden im berufspraktischen Studium,
d) pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer,
e) Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
f) Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
g) Information und Beratung der Studenten zu Fragen der Praxisausbildung.

Hierzu sollen regelmäßig Besprechungen durchgeführt werden.

§ 8
Evaluation und Studienkommission

(1) Der Studiengang wird regelmäßig nach der Evaluationsordnung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum evaluiert.

(2) In die Evaluation des Studienganges sind der Bericht des Prüfungsausschusses über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie seine Anregungen zur Reform der SächsAVwDSozwDAPO und der SO-BaSVw einzubeziehen.

(3) Zur Auswertung der Evaluationsergebnisse bildet der Fachbereichsleiter eine Studienkommission. Dieser gehören zwei im Studiengang lehrende hauptamtliche

Fachhochschullehrer der HSF Meißen, zwei erfahrene Verwaltungspraktiker aus der Sozialverwaltung, davon mindestens einer von den Einstellungsbehörden entsandter Vertreter, und zwei von den Studenten des Bachelorstudienganges benannte Vertreter an. Die Kommissionsmitglieder können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Als Beitrag zur Qualitätssicherung soll sich die Kommission auf die Überprüfung der Studieninhalte bezüglich ihrer Praxisrelevanz und Gewichtung im Rahmen des Studienganges konzentrieren. Sie erarbeitet Vorgaben für die Weiterentwicklung des Studienganges.

Abschnitt 4
Schlussbestimmung

§ 9
Übergangsregelung

(1) Für die Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 13. Dezember 2011, geändert durch Erste Satzung vom 1. August 2012 (SächsABl. AAz. S. A 360), Zweite Satzung vom 09. Dezember 2013 (SächsABl. AAz. S. A111), Dritte Satzung vom 26. August 2014 (SächsABl. AAz. S. A479) fort.

(2) Für die Studenten, die ihr Studium am 1. September 2016 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsABl. AAz. S. A810).

Meißen, den 27. November 2018

Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anlagen:

Anlage 1: Semesterstruktur

Anlage 2: Modulfolge

Anlage 1

Semesterstruktur Bachelorstudiengang „Sozialverwaltung“

Bachelorstudiengang Sozialverwaltung

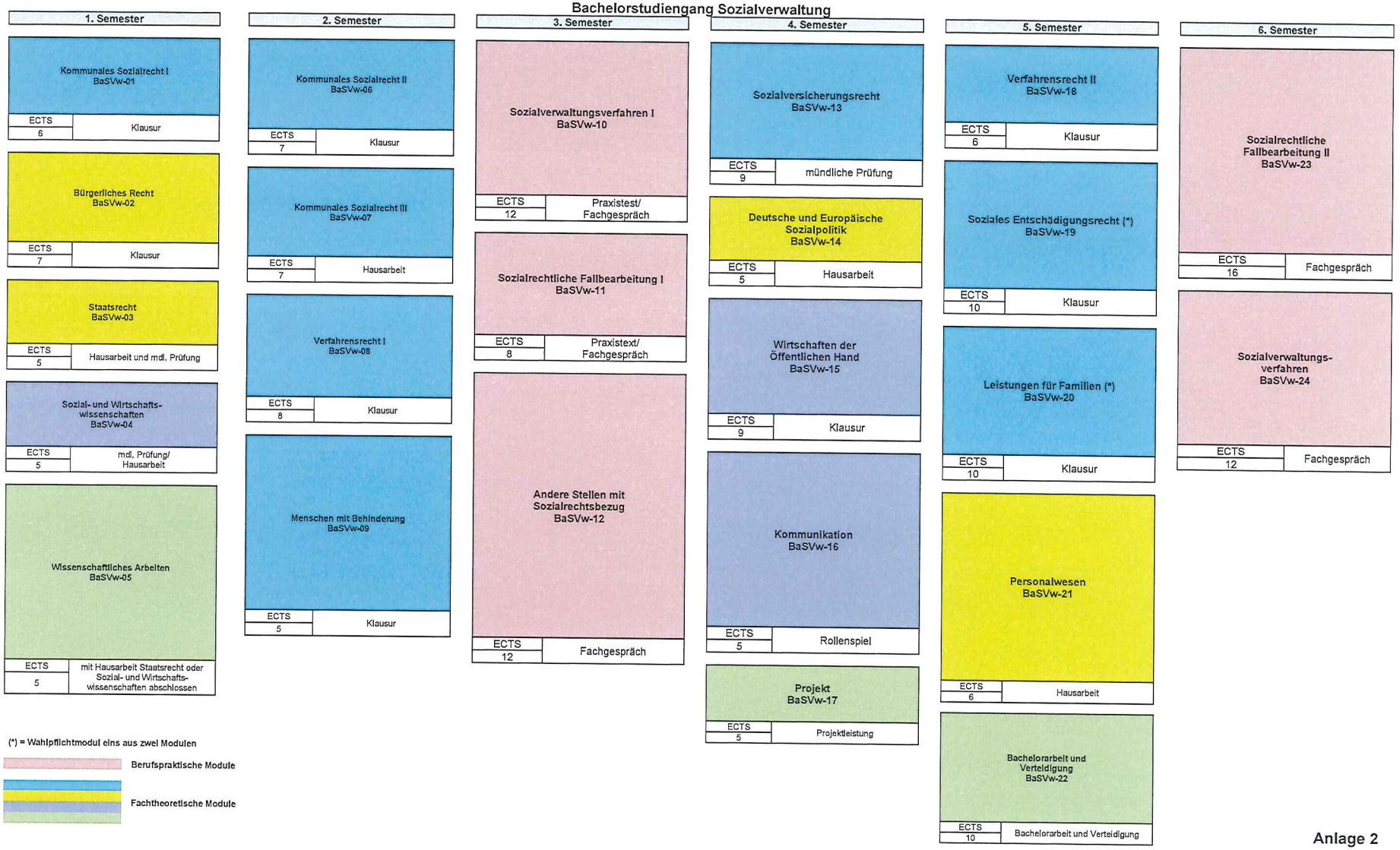

Anlage 2